

Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen in Rohrbach anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Rohrbach festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

I. Ehrenbürger

1. Die Gemeinde Rohrbach kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert oder sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht oder das regionale Ansehen der Gemeinde Rohrbach durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
3. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
4. Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten oder in Leder gebundenen Ehrenbürgerurkunde verliehen. Diese wird im Rahmen eines Empfanges überreicht.
5. Die Ehrenbürger/innen sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
6. Die Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

II. Bürgermedaille

1. Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste – oder für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Rohrbach wird die Bürger-Medaille der Gemeinde Rohrbach geschaffen. Die Bürger-Medaille wird in Gold oder Silber verliehen.
2. Die Bürger-Medaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von ca. 60 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "*Für besondere Verdienste - Gemeinde Rohrbach*". Auf der Rückseite befindet sich ein Lorbeerzweig seitlich angeordnet, so dass mittels Gravur der freie Raum noch beschriftet werden kann.
3. Die **Silberne** Bürger-Medaille wird für verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit, das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger, oder für besondere sonstige Leistungen verliehen.
4. Die **Goldene** Bürger-Medaille wird an Persönlichkeiten mit besonders herausragenden Verdiensten um die Gemeinde Rohrbach verliehen. Bei der Verleihung sind äußerst strenge Maßstäbe anzuwenden.

Die Goldene Bürger-Medaille kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die im öffentlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei durch vorbildliche Leistungen Verdienste um das Ansehen der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger erworben haben und allgemeines Ansehen genießen.

Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Gemeinde Rohrbach sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht Bürger der Gemeinde sind, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Rohrbach dies rechtfertigen.

5. Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
6. Vorschlagsberechtigt zur Verleihung einer Bürger-Medaille sind der Erste Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderats, Vereine oder Organisationen sowie jeder Gemeindebürger. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Gemeinderat zu richten.
7. Die Verleihung der Bürger-Medaille hat in angemessener Weise im Rahmen eines Empfangs zu erfolgen. Der Erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter würdigt die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung in angemessener Form.
8. Der mit einer Bürger-Medaille Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in welcher der Beschluss des Gemeinderates sowie der Dank und die Anerkennung der Gemeinde kurz dargelegt sind.

Mit der Bürger-Medaille erhalten die Beliehenen außerdem eine Anstecknadel. Diese ist auf der Vorderseite im Ringrelief geprägt und zeigt das Gemeindewappen mit der erhabenen Umschrift "*Gemeinde Rohrbach - Bürgermedaille*".

9. Mit der Aushändigung wird die Bürger-Medaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach dessen Tode seinen Erben als Andenken; diesen ist jedoch das Tragen der Auszeichnungen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

III. Ehrennadel

Die Gemeinde Rohrbach ehrt durch Verleihung einer Ehrennadel besondere sportliche Leistungen und Verdienste um den Sport, sowie hervorragende Leistungen auf kulturellem, sozialen oder sonstigem Gebiet oder in Hilfsorganisationen, sowie besondere sportliche Erfolge.

Die Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen und zeigt das Gemeindewappen.

Zur Ehrennadel erhält der Geehrte eine Urkunde und ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 20 €. Bei Mannschaftserfolgen erhält die Mannschaft die entsprechende Ehrennadel, das Sachgeschenk. Die einzelnen Spieler erhalten eine Urkunde.

1. Ehrung hervorragender Leistungen auf kulturellem, sozialem und sonstigem Gebiet

a) Funktionäre

Für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt kann die Ehrennadel auch an Vereinsfunktionäre (gem. ihrer jeweiligen Satzung) aus Kultur und sonstigen Vereinen oder Organisationen verliehen werden.

Hierbei ist der Punkt III. 3. c) und d) anzuwenden.

b) Tätigkeit in sonstigen Organisationen und Einrichtungen

1. Die Ehrennadel kann auch für eine langjährige ununterbrochene Leitung einer sonstigen Organisation oder Einrichtung verliehen werden. Dies gilt nicht für Parteien oder Wählergruppen.

Hierbei ist der Punkt III. 3. c) und d) anzuwenden.

2. Die Ehrennadel wird auch an Personen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Organisationen und Einrichtungen, insbesondere in den Hilfsorganisationen wie der Freiwilligen Feuerwehr, Bayerisches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Nachbarschaftshilfe, kirchlichen Diensten, Tafel u.a. verliehen.

Dabei erfolgt die Verleihung der Ehrennadel

in Gold für	25 Jahre
in Silber für	20 Jahre
in Bronze für	15 Jahre

c) Schüler

Abschnitt III.3.b) ist auch für Schüler und Jugendliche mit Leistungen im kulturellen Bereich (z.B. Musikwettbewerbe) entsprechend anzuwenden.

2. Ehrung besonderer Einzelleistungen oder zu besonderen Anlässen

Die Ehrennadel kann auch für besondere Einzelleistungen ohne zeitliche Vorgaben oder zu besonderen Anlässen verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Erste Bürgermeister.

3. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport

a) Einzelsportler und Mannschaften

Für nachfolgend aufgeführte sportliche Leistungen wird die Ehrennadel an Einzelsportler und Mannschaften verliehen:

Ehrennadel	Einzelsportler	Mannschaften
Gold	1., 2. oder 3. Sieger oder vorderste Plätze je nach Teilnehmerzahl bei Deutschen Meisterschaften und höherklassifizierten Disziplinen (Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnehmer an Olympischen Spielen) in einer anerkannten Sportart	
Silber	1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene	1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene (z.B. Oberbayerischer Pokalsieger)
Bronze	2. und 3. Sieger auf Bezirksebene oder 1. Platz bei Schützengau-meisterschaft	Alle Mannschaften, die in der Klasse die Meisterschaft errungen haben, die eine Spielberechtigung auf Bezirksebene nach sich zieht (z.B. Fußball - Meisterschaft Kreisliga; Tennis - Meisterschaft in der Bezirksliga und Aufstieg in die nächsthöhere Gruppe) 2. und 3. Sieger auf Bezirksebene

b) Schüler

Die Ehrungen sind auch für Schüler aus der Gemeinde Rohrbach mit besonderen sportlichen Leistungen bei Schulsportwettkämpfen gedacht (z.B. vordere Plätze bei Landesfinale oder Bezirksfinale).

c) Funktionäre

Aktiv tätige Funktionäre (Vorstandschafft/ Abteilungsleitungen gem. Vereinssatzung/ Abteilungsordnungen und ehrenamtliche Trainer/ Betreuer im Jugendbereich) können für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt ausgezeichnet werden.

Ehrennadel in Gold	25 Jahre
Ehrennadel in Silber	20 Jahre
Ehrennadel in Bronze	15 Jahre

Die Zeiten, die auf verschiedenen Funktionärsposten parallel erbracht worden sind, zählen nur einfach.

d) Keine Doppel Ehrungen

Die gleiche Ehrennadel kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

4. Vorschlagsrecht

a) Allgemein

Geehrt werden Personen, die ihren Hauptwohnsitz (Studenten auch mit Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Rohrbach haben oder die besondere Leistung, für die die Ehrung ausgesprochen wird, als Mitglied eines Rohrbacher Vereins erbracht haben. Entsprechende Vorschläge müssen bis zum 15.11. des Jahres bei der Gemeinde eingehen.

b) Ehrung für Sportler, Mannschaften und Funktionäre

Die zu ehrenden Sportler, Mannschaften und Funktionäre werden von den jeweiligen Vereinen /Organisationen/ Einrichtungen mit einer Begründung bzw. mit einer Auflistung der Erfolge (Laudatio) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Richtlinien der Gemeinde vorgeschlagen.

c) Ehrung für besondere Einzelleistungen oder besondere Anlässe

Eine Ehrung für besondere Einzelleistungen oder zu besondere Anlässen kann von jedem Gemeindegänger vorgeschlagen werden.

IV. Altbürgermeister

1. Die Gemeinde Rohrbach kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.
2. Der Ehrentitel "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.
3. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates.
4. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Bürgermeisterin oder der frühere Bürgermeister sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.
5. Entscheidungsbefugt für die Vergabe und Rücknahme des Ehrentitels ist der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

V. Benennung von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Einrichtungen nach besonders verdienten Personen aus der Gemeinde Rohrbach

1. Die Gemeinde kann Straßen, Plätze oder andere öffentlichen Einrichtungen nach Personen benennen, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert oder sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht oder das regionale Ansehen der Gemeinde Rohrbach durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.

2. Eine Benennung findet jedoch in keinem Fall zu Lebzeiten der betreffenden Person statt.
3. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates, sowie jeder Gemeindeglieder. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.
4. Die Benennung ist vom Gemeinderat zu beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

VI. Allgemeines

1. Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.
2. Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen.
3. Die Ehrenurkunden und Ehrennadeln gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
4. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.
5. Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zu teil werden. Bei mehreren Ehrungen nach Ziffer III ist eine Ehrung nach Ziffer II zu prüfen.
6. Das Ehrenwesen der Gemeinde Rohrbach kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Pfaffenhofen, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
7. Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die ortsüblichen Ehrungen und Anlässe sind in einer Anlage zur Satzung enthalten.
8. Bei sonstigen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen seines Budgets.
9. Zur Fortschreibung der Anlage wird der Finanz- und Personalausschuss ermächtigt.
10. Gegebenenfalls anfallende Steuern im Zusammenhang mit Ehrungen trägt die Gemeinde pauschal.
11. Die Gemeinde führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

VII. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen vom 05.06.2019 außer Kraft.

Rohrbach, den 27.07.2023



K e c k
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Rohrbach

A) NACHRUFE

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der regionalen Zeitung bzw. in der Bürgerinformation Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen
2. Ehrenbürger/innen
3. Inhaber der Bürgermedaille
4. Ehemalige und amtierende Gemeinderatsmitglieder
5. Ehemalige und aktive Gemeindemitarbeiter/innen
6. Pfarrer
7. Ehemalige und amtierende/r Schulleiter/in
8. Amtierende 1. Feuerwehrkommandanten
9. Sonderfälle nach Entscheidung des 1. Bürgermeisters

B) KRANZNIEDERLEGUNG

Kränze/ Schalen werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

1. Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen
2. Ehrenbürger/innen
3. Inhaber der Bürgermedaille
4. Amtierende oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder
5. Pfarrer
6. Amtierende/r Schulleiter/in
7. Aktive Gemeindemitarbeiter/innen
8. Amtierende 1. Feuerwehrkommandanten
9. Sonderfälle nach Entscheidung des 1. Bürgermeisters

C) GLÜCKWÜNSCHE, BEILEIDSBEKUNDUNGEN UND EHRENGABEN

Karten- bzw. Brief-Glückwünsche und Beileidsbekundungen

- 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag
- bei Silberner, Goldener, Diamantener, Eiserner Hochzeit (25, 50, 60 und 65 Jahre)
- Todesfälle (soweit Angehörige bekannt sind)
- Geburten

Persönliche Glückwünsche

- Geburtstagsglückwünsche zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag mit Geschenk siehe Abschnitt D
- bei Goldener, Diamantener, Eiserner Hochzeit (50, 60 und 65 Jahre) mit Geschenk siehe Abschnitt D

Glückwünsche in der monatlich erscheinenden Bürgerinformation

- ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre
- bei Goldener-, Diamantener-, Eiserner-, Gnaden- und Kronjuwelen-Hochzeit (50, 60, 65, 70, 75 Jahre)

D) PERSÖNLICHE EHRENGABEN/ GESCHENKE

- bei Geburt eines Kindes ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 10 €
- Sachgeschenke zum 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag; zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen Hochzeit: Sachgeschenk im Wert von bis zu 60 €
- Personal der Gemeinde:
 - runder Geburtstag: Sachgeschenk im Wert von bis zu 30 €
 - Eheschließung: Sachgeschenk im Wert von bis zu 20 €
 - Geburt eines Kindes: Sachgeschenk im Wert von bis zu 20 €
 - Ausscheiden aus dem aktiven Dienst: Sachgeschenk im Wert von bis zu 50 €
- Trauungen: Sachgeschenk, ca. 25 € (Sektgläser)
- Priesterweihe und Verabschiedung von Priestern: Geschenk bis ca. 250 €
- Sonderfälle nach Entscheidung des 1. Bürgermeisters
- Besuch von Politikern u. ä.: Ortschronik

E) VEREINS-EHRENGABEN

- Bei einer Fahnenweihe werden von der Gemeinde die Kosten für das "Totenband" übernommen.
- Bei Jubiläen erhalten die Vereine einen Geldbetrag wie folgt:
 - 25-jähriges Vereinsjubiläum 150 €
 - 50-jähriges Vereinsjubiläum 150 €
 - 75-jähriges Vereinsjubiläum 150 €
 - 100-jähriges Vereinsjubiläum 150 €
 - ab 100 Jahre alle 25 Jahre 150 €

Auch die Feuerwehren als Organisationen erhalten die o.g. Ehrengaben zu Jubiläen. Es ist das Gründungsdatum der Feuerwehr und nicht des Feuerwehrvereins ausschlaggebend, sodass nur die Jubiläen der Feuerwehr als solche und nicht des Feuerwehrvereins mit einem Geldbetrag geehrt werden. Im Falle der Gemeinschaftsfeuerwehr Gambach-Rohr-Waal werden die einzelnen Feuerwehren und nicht die Gemeinschaftsfeuerwehr berücksichtigt.

- Preis-/Pokalspenden für Ortsvereine bei Abhaltung von überregionalen Turnieren: 100 €